
Insolvenzwissen für Fachwirte

Diplom-Finanzwirtin Kirsten Heuzeroth



Wann war was prüfungsrelevant?

Aufgabe	1Pkt.	2Pkt.	3Pkt.	4Pkt.	5Pkt.	6Pkt.	Bemerkung
Jahr							
F 2018	KV Täuschg. Rechte Anfechtung	KV Liefertermin, Verzug Mahnung, Zinsen	HGB OHG HR, Gründung H-Vollmacht	AR Zeugnis Rechte Kündigung Ende des Dienstvertr.	Def. Steuern direkte u indirekte Steuern	GrEWSt wann? Wann nicht?	12
H 2017	KV zustande gekommen	KV WE Schadenersatz	Sachenrecht Eigentum Besitz	HGB Kaufm. Firma Name	AO Fristen (Dauer) Berechnung	USt - Kleinunternehmerregelung	6
F 2017	KV WE	KV Sachmangel	INSO Gründe, Formalia	Sachenrecht Eigentum	Steuern mit Auswirkung auf Gewinn	GewSt Berechnungsschema	12
H 2016	Werkvertrag Mängel Verjährung	KV Schadenersatz	AR Befristg. Form u Voraussetg.	Sachenrecht Eigentum Besitz	Definit. St-pfl., -schuldner, -gläubiger	USt, VSt-Abzug USt-System Zahllast	12
F 2016	BGB Mängel	UWG Verstöße gg. Wettbew.-Recht	HGB Prokura Vollmacht etc.	BGB Pflichten, Form	StR Verwaltungsakt	StR Schema d. Besteuerung Est	kein Arbeitsrecht
H 2015	BGB, AGB Fälligkeiten	BGB Pacht	BGB, HGB Mängel	INSO	StR AO VWA	StR Kapitalgesellschaft.	kein Arbeitsrecht
F 2015	BGB Vertragsarten	BGB Schadensersatz	BGB Sicherheiten	AR Künder.	StR UStR Rechnungen	StR allgem. Rechtsgrundsätze	9
H 2014	BGB Sachen Bestandteile allgem	BGB Mängel	BGB Eigentumsvorbehalt	HGB Prokura Vollmacht	StR div. St-Arten	USt System	kein Arbeitsrecht
F 2014	BGB Geschäftsfähigkeit	BGB Mahnung	AR Tarifrecht	HGB Kaufmann etc. Allgemein	StR Steuern Gebühren Beiträge	StR USt-VA Nebenl.	10



Wann war was prüfungsrelevant?

H 2013	BGB KV AGB	19 Anfechtung	HGB Ge- werbe, Kaufmann	20 Insolvenz- recht	20 StR Schema d. Beste- uerung Est	14 StR AO Ein- spruchs- frist	9
F 2013	BGB PR/ÖR jur. Pers. Register	17 BGB Eigen- tum/Besitz KV, Heraus- gabe	AR Pflichten Urlaub	22 BGB Mängel	20 StR Grund- erwerbst.	9 StR Verwal- tungsakt	10
H 2012	BGB Rechts- geschäfte	18 Insolvenz- recht	AR A-Zeit A-Vertrag Abmahnung	20 BGB KV Pflichten Leistungs- störungen	22 StR Est progr. St- satz	16 StR Selbst- ständigkeit GewSt	8
F 2012	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	20 BGB KV Leistungs- störung	AR Kündigg Abmahnung	21 BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgschaft	18 StR Gliede- rung AO	9 StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	12
H 2011	BGB Ver- braucher Unternehm.	13 BGB Mängel	AR Betriebs- rat	25 BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgschaft	20 StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	18	
F 2011	BGB Ver- tragsarten & Pflichten	21 HGB Prokura	23 Insolvenz	13 AR Künd.	18 StR KSt u Est	13 USt System	kein Arbeits- recht
H 2010	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	10 AR Kündi- gung	BGB Klage GerVerfG Mahnverf	20 HGB Kauf- mann, Kom- missionär Handels- makler	20 StR jur. Pers. Ertragsst. U anteilsseign	10 StR WK, SA, agB	UWG Brief- kastenwer- bung (10P)
F 2010	BGB Sachen Bestand- teile allgem	21 BGB Mängel	16 HGB Han- delsvertr.	13 UWG erl. Verkäufe Sonderakt.	20 StR Steuern Gebühren Beiträge	18 StR Est unbeschr. Stpfl.	kein Arbeits- recht
H 2009	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	22 BGB KV Leistungs- störung	BGB Schuld- vs. Sachenr	18 AR Künd.	18 StR Einspr.	12 StR Ein- kunftsarten Schema	14
F 2009	BGB Sachen vs. Schuld- recht	18 BGB Perso- nen, Haus- türgesch.	AR Grund- lagen Ent- geltabrg.	11 WettbewR Telemark.	16 StR, Em- pänger, Grundlage, Überwälzb	18 StR Ein- spruchsverf Widereins.	15



Grundzüge des Insolvenzrechts

Früher sprach man vom Konkurs, der in der Konkursordnung geregelt war. Seit 1999 gibt es die Insolvenz und die entsprechende Insolvenzordnung.

Ist ein Schuldner zahlungsunfähig, so kann er selbst oder auch ein Gläubiger die Insolvenz beim zuständigen Insolvenzgericht beantragen, §§ 13 u 14 InsO.

Zahlungsunfähig bedeutet lediglich, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Eine Überschuldung ist nicht zwingend, aber oftmals kommen beide Kriterien zusammen.



▶ Grundzüge des Insolvenzrechts

Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn es einen Antragsgrund gibt, § 16 InsO.

Es gibt die folgenden drei Insolvenzgründe

- Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
- drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
- Überschuldung (bei Kapitalgesellschaften), § 19 InsO



Grundzüge des Insolvenzrechts

Das Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen oder juristischen Person eröffnet werden.

Weiterhin kann auch über das Vermögen von Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie OHG, KG ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Es wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, der zunächst überprüft, ob das Verfahren eröffnet wird.



Grundzüge des Insolvenzrechts

Überschuldung

Aktiva 3 Mio.

Schulden 2 Mio.
EK 1 Mio.

links: „gesunde“ Bilanz

Aktiva 2 Mio.
EK 1 Mio.

Schulden 3 Mio

rechts: Betrieb ist überschuldet



Ablauf

Das zuständige Insolvenzgericht setzt einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein, der zunächst überprüft, ob die noch vorhandenen Mittel ausreichen, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Ist das nicht der Fall, wird das Verfahren mangels Masse wieder eingestellt bzw. nicht eröffnet.

Reichen die Mittel aus, so wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, der das gesamte Verfahren durchführt und an die Stelle des bisherigen Chefs/Vorstands/Geschäftsführers tritt.



Ziel des Insolvenzverfahrens

§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens

¹Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. ²Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.



Ziel des Insolvenzverfahrens

Konkurs vs. Insolvenz

Durch die Umstellung vom Konkurs auf die Insolvenz wurde die Erhaltung des insolventen Unternehmens stärker in den Vordergrund gerückt. Insbesondere die Novellierung von 2011 hat dieses Ziel erneut gestärkt. Schließlich geht es um den Erhalt von Arbeitsplätzen. Man spricht dann von einem Insolvenzplanverfahren. Der Insolvenzplan stellt einen Vergleich dar, dem die Gläubiger zustimmen müssen.



Der Rang der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Grundsätzlich sollen alle Gläubiger im Insolvenzverfahren gleichmäßig befriedigt werden.

Das gilt aber nur für die Gläubiger, die auf der gleichen Rangstufe stehen. Bestimmte Gläubiger werden aber bevorzugt behandelt bzw. vorrangig aus dem Vermögen des Schuldners bedient.



▶ Der Rang der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Die Aussonderung, § 47 InsO

Aussonderung ist von Absonderung in der Hinsicht zu unterscheiden, dass Rechte, die der Aussonderung unterliegen, schon gar nicht zur Insolvenzmasse zählen.

Ein Beispiel ist der Eigentumsvorbehalt.



▶ Der Rang der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Die Absonderung §§ 49 ff InsO

Der **absonderungsberechtigte Gläubiger** gilt hingegen als Insolvenzgläubiger. Seine Befriedigung wird zwar bevorzugt, unterliegt aber ansonsten den Vorschriften über das Insolvenzverfahren.

Ein Beispiel sind Banken, die ein Grundpfandrecht an einem Grundstück haben.



Der Rang der Gläubiger im Insolvenzverfahren

„Alle normalen Gläubiger“

Insolvenzgläubiger haben in der Regel keine besonderen Sicherungsrechte am Vermögen des Schuldners und werden deshalb erst aus der zu verteilenden Masse befriedigt. Dies geschieht in der Regel nur noch quotenmäßig aus der verbleibenden Vermögensmasse.



Der Rang der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Mitarbeiter

Durch die Insolvenzordnung sind die Mitarbeiter an die 4. Stelle der Gläubiger gerutscht, quasi einen Platz nach hinten. Das gilt als durchaus ok, da die Mitarbeiter während des Insolvenzverfahrens Insolvenzgeld (aus der InsO-Umlage) bekommen und somit versorgt sind.



Der Rang der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Anteilseigner

Sollte dann noch Geld übrig sein, bekommen die Anteilseigner/Inhaber des insolventen Unternehmens noch Geld. Das ist allerdings eher selten der Fall.



Weitere wichtige Begriffe

Insolvenzquote

Insolvenzquote ist ein Begriff, der Hand in Hand geht mit der Insolvenz und mit dem damit verbundenen Insolvenzverfahren. Die Insolvenzquote beschreibt den prozentualen Anteil der offenen Forderungen der Gläubiger, der durch die Insolvenzmasse gedeckt werden kann. Mit der Insolvenzquote wird also jener Prozentsatz angegeben, den ein Insolvenzgläubiger von seiner Forderung noch erhalten wird.



Weitere wichtige Begriffe

Insolvenzmasse

Hierunter fällt das Vermögen, welches im Rahmen der Insolvenz zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht. Sollte das noch nicht einmal ausreichen, um das Insolvenzverfahren zu bezahlen, so wird es mangels Masse gar nicht erst eröffnet.



Weitere wichtige Begriffe

Insolvenzmasse

Bei Kapitalgesellschaften entspricht die Insolvenzmasse dem Unternehmensvermögen.

Bei Personenunternehmen geht es über das Unternehmensvermögen hinaus, da natürliche Personen auch meist auch mit dem Privatvermögen haften (Ausnahme: Kommanditisten).



Verbraucherinsolvenz §§ 304 bis 314 InsO

Seit der Insolvenzordnung gibt es auch für Verbraucher die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens. Ziel ist eine Restschuldbefreiung im Anschluss an die 6jährige Wohlverhaltensphase, in der keine neuen Schulden gemacht werden dürfen. Außerdem hat der Schuldner einer geregelten Tätigkeit nachzugehen oder sich darum zu bemühen. Es handelt sich also um eine Schuldenbereinigung.



Verbraucherinsolvenz

Voraussetzungen sind:

- Bescheinigung über erfolglose außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern
- Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung
- Verzeichnis des gesamten Einkommens und Vermögens
- Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner
- Schuldenbereinigungsplan

Die unteren drei Unterlagen werden den Gläubigern zugestellt mit der Bitte um Stellungnahme. Ohne Einwände gilt er als genehmigt.



Verbraucherinsolvenz

Das Verfahren dauert sechs Jahre. In dieser Zeit erhält der Treuhänder (Insolvenzverwalter) alle Gelder, die die Pfändungsfreigrenze übersteigen und leitet sie einmal jährlich an die Gläubiger weiter. Im Anschluss an die Wohlverhaltensphase kann das Gericht die Restschuldbefreiung aussprechen, diese Phase dauert i.d.R. ein weiteres Jahr. Die Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Gläubiger. Auch gegen diejenigen, die sich nicht gemeldet haben.



▶ Verbraucherinsolvenz - aktuell

Eine ganz neue Möglichkeit bietet ab dem 1. Juli 2018 das Insolvenzplanverfahren. Das konnten bisher nur insolvente Unternehmen nutzen, nun können auch Verbraucher eine Art Sanierungsfahrplan aufstellen. Im Idealfall können sie damit sogar schon nach wenigen Monaten schuldenfrei sein.



▶ Verbraucherinsolvenz - aktuell

Der Verbraucher kann in dem Plan ganz individuell festlegen, welche Quote er an die Gläubiger zahlt und wie viel Zeit er dafür benötigt. Das Verfahren eignet sich grundsätzlich für alle Schuldner. Sie sollten aber möglichst nicht zu viel „verbrannte Erde“ bei den Gläubigern hinterlassen haben, denn Gläubiger und Gericht müssen dem Plan zustimmen.



Vielen Dank...

...für Ihre Aufmerksamkeit und toitoitoi für Ihre
Prüfung wünscht das gesamte Examio-Team

